



Brüssel, den 22. Juni 2022
(OR. en)

10559/22

ENT 87
MI 505
COMPET 530
IND 250
TRANS 432
DELECT 101

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 3823 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.6.2022 zur Änderung der Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Anforderungen an in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte vollautomatisierte Fahrzeuge und an Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie in Bezug auf die Softwareaktualisierung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 3823 final.

Anl.: C(2022) 3823 final

Brüssel, den 20.6.2022
C(2022) 3823 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.6.2022

zur Änderung der Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Anforderungen an in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte vollautomatisierte Fahrzeuge und an Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie in Bezug auf die Softwareaktualisierung

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Verordnung sollen die technischen Anforderungen festgelegt werden, die für die Zwecke der EU-Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen und von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung im Hinblick auf die mit der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates und den gemäß ihr erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten eingeführten Systeme anzuwenden sind.

Gemäß Artikel 41 Absatz 5 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II Teil I Anlage 1 zu erlassen, um die technischen Anforderungen für die Fahrzeugklassen M, N und O zu ergänzen und zur entsprechenden Änderung von Anhang V Teil A Nummer 1 hinsichtlich der jährlichen Höchstgrenzen.

Darüber hinaus wird die Kommission in Erwägungsgrund 35 der Verordnung (EU) 2019/2144 aufgefordert, bei der Festlegung der Anforderungen an Fahrzeuge, die in geringer Stückzahl hergestellt werden, Fahrzeugen oder Fahrzeugklassen Rechnung zu tragen, bei denen derartige Anforderungen mit der Nutzung oder der Konstruktion dieser Fahrzeuge nicht vereinbar sind oder der hierdurch erforderliche zusätzliche Aufwand unverhältnismäßig wäre.

Anhang I der Verordnung (EU) 2018/858 wird geändert, um zwei neue Klassen von Anhängern und einen zusätzlichen Bautyp aufzunehmen, um dem technischen Fortschritt und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.¹ Für die Zwecke der CO₂-Zertifizierung ist es erforderlich, Anhänger und Sattelanhänger von Verbindungsanhängern zu unterscheiden, die in Kombinationen von Energiemanagementsystemen (EMS) verwendet werden.

Die Tabelle in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 mit der Liste der Rechtsakte für die EU-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen wird zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen dadurch auf den neuesten Stand gebracht, dass die Verweise auf die Verordnung (EU) 2019/2144 und die gemäß ihr erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte aufgenommen und aktualisiert werden. Darüber hinaus wird die Aufmachung der Tabelle aus Gründen der Rechtsklarheit und Vereinfachung an das Format der Tabelle in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 angepasst.

Anhang II Teil I Anlage 1 der Verordnung (EU) 2018/858 mit den Anforderungen für die EU-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen wird geändert und ergänzt, um der Verordnung (EU) 2019/2144 und den gemäß ihr erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten Rechnung zu tragen. Ferner werden die Anforderungen für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten vollautomatisierten Fahrzeugen in einer neuen Tabelle 2 in dieser Anlage festgelegt.

Um eine schrittweise, aber rasche Einführung autonomer Fahrtechnologien im Einklang mit den verschiedenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2019/2144 zu ermöglichen, werden als erste Stufe harmonisierte Anforderungen an die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung für vollautomatisierte Kleinserienfahrzeuge festgelegt. In der nächsten Stufe wird die Kommission die Arbeiten zur Weiterentwicklung und Annahme

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/... der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Leistung von schweren Anhängern im Hinblick auf ihren Einfluss auf die CO₂-Emissionen, den Kraftstoffverbrauch, den Energieverbrauch und die emissionsfreie Reichweite von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683.

der erforderlichen Anforderungen für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von vollautomatischen Fahrzeugen, die in unbegrenzter Serie hergestellt werden, fortsetzen (Zieldatum: Juli 2024). Die Behörden der Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Anforderungen der Artikel 42 und 45 der Verordnung (EU) 2018/858 weiterhin alternative Genehmigungssysteme (nationale Kleinserien- und Einzelfahrzeuggenehmigungen) anwenden.

Vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/858 berührt diese Verordnung nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Betriebssicherheit vollautomatischer Fahrzeuge im Verkehr und die Sicherheit des Betriebs dieser Fahrzeuge im Nahverkehr zu regeln. Für alle Aspekte, die nicht von den harmonisierten Anforderungen abgedeckt werden, gelten nationale oder lokale Vorschriften der Mitgliedstaaten.

Die Anforderungen für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung in den Tabellen in Anhang II Teil III Anlagen 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2018/858 werden geändert und ergänzt, um der Verordnung (EU) 2019/2144 und den gemäß ihr erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten Rechnung zu tragen.

Die Tabelle in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 mit der Liste der UN-Regelungen, die als Alternativen für die in Teil I genannten Richtlinien oder Verordnungen anerkannt werden, wird ebenfalls aktualisiert.

Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/858 enthält Anforderungen hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion. Nach Artikel 31 Absatz 8 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 82 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang IV zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen zu ändern. Da die Softwareaktualisierung als Teil des Produktionsprozesses betrachtet werden sollte, sollte Anhang IV dahingehend geändert werden, dass Verfahren und Vorkehrungen vorgesehen werden, die die Hersteller anwenden müssen, um die Konformität und Sicherheit der Softwareaktualisierung zu gewährleisten.

Die Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 werden daher gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung geändert.

In Bezug auf die Anwendung der Anforderungen sieht die vorliegende Verordnung ferner eine Übergangszeit von zwei Jahren für neue Fahrzeugtypen (7. Juli 2024) und von weiteren zwei Jahren für alle Kleinserienfahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (7. Juli 2026) vor.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Interessenträgern durch.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern in den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ vom 11. Februar, 21. April, 30. Juni und 7. Oktober 2021 erörtert.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde außerdem in den Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für Kraftfahrzeuge vom 18. November 2021, 15. Dezember 2021 und 14. März 2022 erörtert. Nach jeder Sitzung übermittelten die Mitgliedstaaten Rückmeldungen und Vorschläge für Überarbeitungen, die berücksichtigt wurden. Der endgültige Entwurf wurde von den Mitgliedstaaten auf der Sitzung der Expertengruppe „Kraftfahrzeuge“ am 4. Mai 2022 gebilligt.

In Übereinstimmung mit den Regelungen für eine bessere Rechtsetzung wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts auf dem Portal für bessere Rechtsetzung für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum zwischen 22. März 2022 und 19. April 2022 veröffentlicht. Insgesamt nahmen 18 Interessenträger Stellung. Die Kommission hat alle eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und zur Kenntnis genommen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlage dieses delegierten Rechtsakts bilden Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/858.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.6.2022

zur Änderung der Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Anforderungen an in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte vollautomatisierte Fahrzeuge und an Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie in Bezug auf die Softwareaktualisierung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG², insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 41 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Zwecke der CO₂-Zertifizierung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/... der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Leistung von schweren Anhängern im Hinblick auf ihren Einfluss auf die CO₂-Emissionen, den Kraftstoffverbrauch, den Energieverbrauch und die emissionsfreie Reichweite von Kraftfahrzeugen³ ist es erforderlich, Anhänger und Sattelanhänger von Verbindungsanhängern zu unterscheiden, die in Kombinationen des Europäischen modularen Systems (EMS) verwendet werden. Um dem technischen Fortschritt und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten neue Aufbautypen in die Liste der Fahrzeuge der Klasse O in Anhang I Teil C Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/858 aufgenommen werden.
- (2) Die Tabelle in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 enthält die Liste der Anforderungen für die EU-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen sowie eine Liste der entsprechenden Rechtsakte. Es ist notwendig, technischen und rechtlichen Entwicklungen dadurch Rechnung zu tragen, dass einige Verweise in dieser Tabelle mit den Anforderungen an Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten aktualisiert werden. Insbesondere sollte ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgenommen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Vereinfachung

² ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1.

³ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte bei Veröffentlichung Fundstelle im Amtsblatt einfügen].

⁴ Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine

ist es zudem zweckmäßig, die Aufmachung dieser Tabelle an das Format der Tabelle in Anhang II der genannten Verordnung anzupassen.

- (3) Die Tabelle in Anhang II Teil I Anlage 1 der Verordnung (EU) 2018/858 enthält die Liste der Rechtsakte für die EU-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen nach Artikel 41 der genannten Verordnung. Es ist notwendig, die technischen Anforderungen für die EU-Typgenehmigung solcher Fahrzeuge in Bezug auf die in der Verordnung (EU) 2019/2144 und in den gemäß der genannten Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vorgesehenen Systeme festzulegen. Ferner müssen die Anforderungen festgelegt werden, die für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten vollautomatisierten Fahrzeugen gelten sollten, um eine schrittweise, aber rasche Einführung der Technologie in Übereinstimmung mit den in der Verordnung (EU) 2019/2144 festgelegten Anwendungsfristen zu ermöglichen. In der nächsten Stufe wird die Kommission bis Juli 2024 die Arbeiten zur Weiterentwicklung und Annahme der erforderlichen Anforderungen für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von vollautomatischen Fahrzeugen, die in unbegrenzter Serie hergestellt werden, fortsetzen.
- (4) Die Tabellen in Anhang II Teil III Anlagen 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2018/858 enthalten die spezifischen Anforderungen für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung. Diese Anforderungen sollten zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2019/2144 und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte geändert werden.
- (5) Bei der Festlegung der Anforderungen für Kleinserienfahrzeuge oder Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung muss den Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Anforderungen für Großserienfahrzeuge mit der Nutzung oder der Konstruktion dieser Fahrzeuge nicht vereinbar sind oder der hierdurch erforderliche zusätzliche Aufwand unverhältnismäßig wäre. Aus diesem Grund sollte den Herstellern von Kleinserienfahrzeugen und von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung zur Umsetzung der Anforderungen der vorliegenden Verordnung eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden. Des Weiteren sollten diese Anforderungen zunächst ab dem 7. Juli 2024 für neue Fahrzeugtypen und ab dem 7. Juli 2026 für alle neuen Fahrzeuge gelten.
- (6) Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2019/2144 sollten einige der in der Tabelle in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 aufgeführten UN-Regelungen für die Zwecke der EU-Typgenehmigung gelten. Daher ist es nicht mehr erforderlich, diese UN-Regelungen als Alternative zu den in Teil I des genannten Anhangs aufgeführten Rechtsakten anzuerkennen, und folglich sollten sie aus der genannten Tabelle gestrichen werden.
- (7) Auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2020/848 des Rates vom 16. Juni 2020⁵ wurde im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der

Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

⁵ ABl. L 196 vom 19.6.2020, S. 5.

Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa der Standpunkt vertreten, dass die UN-Regelung Nr. 156 – Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Softwareaktualisierung und des Softwareaktualisierungsmanagementsystems [2021/388]⁶ für die Zwecke der EU-Typgenehmigung angewendet werden sollte. Es ist erforderlich, die UN-Regelung Nr. 156 in die Liste der Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung aufzunehmen. Da Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/858 die Anforderungen in Bezug auf Vorkehrungen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion enthält, ist es angezeigt, in diesen Anhang einen Verweis auf die UN-Regelung Nr. 156 als Teil der Verfahren und Vorkehrungen aufzunehmen, die die Hersteller einführen müssen, um die Konformität und Sicherheit der Softwareaktualisierung sicherzustellen.

- (8) Im Zuge der technologischen Entwicklung werden Kraftfahrzeuge durch den vermehrten Einsatz von elektronischen Systemen, die eine regelmäßige Softwareaktualisierung erfordern, immer komplexer. Da sich eine solche Softwareaktualisierung auf den Betrieb anderer genehmigter Systeme und Funktionen in den betreffenden Fahrzeugen auswirken kann, sollten die Hersteller im Rahmen ihres Verfahrens zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion ein Softwareaktualisierungsmanagementsystem einrichten. Den Herstellern sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um diese Systeme in die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung zu integrieren, insbesondere in Bezug auf neue vollständige und neue vervollständigte Fahrzeuge.
- (9) Für die Zwecke der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung für vollautomatisierte Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ ist es erforderlich, in Anhang V der Verordnung (EU) 2018/858 die jährlichen Höchstgrenzen festzulegen, die für diese Fahrzeuge gelten sollten.
- (10) Die Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 sollten daher gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Verordnung (EU) 2018/858

Die Verordnung (EU) 2018/858 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
- (2) Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
- (3) Anhang IV wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
- (4) Anhang V wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

1. Mit Wirkung vom 6. Juli 2022 versagen die nationalen Behörden die Erteilung einer EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für neue Fahrzeugtypen, bei denen der Hersteller nach der Fahrzeugzulassung Softwareaktualisierungen durchführt, die sich auf die typgenehmigten Merkmale

⁶ ABl. L 82 vom 9.3.2021, S. 60.

dieser Fahrzeuge auswirken, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.

2. Mit Wirkung vom 6. Juli 2022 dürfen die nationalen Behörden die Erteilung einer Erweiterung einer EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für Fahrzeuge, bei denen der Hersteller nach der Fahrzeugzulassung Softwareaktualisierungen durchführt, die sich auf die typgenehmigten Merkmale dieser Fahrzeuge auswirken, nicht versagen, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung entsprechen.
3. Mit Wirkung vom 7. Juli 2024 betrachten die nationalen Behörden Übereinstimmungsbescheinigungen für neue Fahrzeuge aus Gründen, die sich auf die Softwareaktualisierung beziehen, als nicht mehr gültig für die Zwecke von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und untersagen die Zulassung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, bei denen der Hersteller nach der Fahrzeugzulassung Softwareaktualisierungen durchführt, die sich auf die typgenehmigten Merkmale dieser Fahrzeuge auswirken, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.
4. Mit Wirkung vom 7. Juli 2024 versagen die nationalen Behörden die Erteilung einer EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für neue Fahrzeugtypen aus Gründen, die sich auf die Softwareaktualisierung beziehen, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.
5. Mit Wirkung vom 7. Juli 2024 versagen die nationalen Behörden die Erteilung einer EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge oder Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II Nummer 2 Tabelle 1 und Nummer 4 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung nicht entsprechen.
6. Mit Wirkung vom 7. Juli 2026 betrachten die nationalen Behörden Übereinstimmungsbescheinigungen für neue Kleinserienfahrzeuge oder neue Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung als nicht mehr gültig für die Zwecke von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und untersagen die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, wenn diese der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II Nummer 2 Tabelle 1 und Nummer 4 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung nicht entsprechen.
7. Mit Wirkung vom 7. Juli 2026 betrachten die nationalen Behörden Übereinstimmungsbescheinigungen für neue vollständige Fahrzeuge aus Gründen, die sich auf die Softwareaktualisierung beziehen, als nicht mehr gültig für die Zwecke von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und untersagen die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, wenn diese der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.

8. Mit Wirkung vom 7. Juli 2029 betrachten die nationalen Behörden Übereinstimmungsbescheinigungen für neue vervollständigte Fahrzeuge aus Gründen, die sich auf die Softwareaktualisierung beziehen, als nicht mehr gültig für die Zwecke von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und untersagen die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, wenn diese der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20.6.2022

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN